

Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.Mitglied im : Verband Deutscher Sporttaucher, Tauchsportverband NRW, Landessportbund
Sportbund Solingen, Ortsverband Solinger Schwimmer

**Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Tauchsportclub
Wassersportfreunde Bergisch Land e.V. Solingen als Mitglied der
Unter-Wasser-Rugby Abteilung:**

Die Satzung des Vereins habe ich erhalten und erkenne sie durch meine Unterschrift an.
Die Aufnahme erfolgt zunächst für 1/2 Kalenderjahr zur Probe. Erfolgt nach dieser Zeit keine schriftliche Absage, gilt die Aufnahme endgültig als erfolgt.

Die Gebühren betragen derzeit:

<u>Aufnahme</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
25,00 EUR	68,00 EUR

Zahlungsweise: Rechnung Einzugsermächtigung
 jährlich halbjährlich vierteljährlich

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Tel: _____ E-mail: _____

Anschrift: _____

Solingen den: _____

(Unterschrift)

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18. Jahren der gesetzl. Vertreter

Als Anlage füge ich bei: ein Paßfoto; Tauchtauglichkeitsbescheinigung

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich/wir widerruflich den **Tauchsportclub WASPO Bergisch Land e.V.**
meine/unsere Zahlungsverpflichtungen zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Kontoverbindung
mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____ BLZ: _____

Institut: _____

Ort / Datum

Unterschrift

S a t z u n g

Tauchsportclub

Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tauchsportclub Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.“ (TSC Waspo).

Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Solingen unter der Nummer 5 VR 898 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat sich die Förderung des Tauchsports zum Ziel gesetzt. Die Mitglieder werden im Verein theoretisch und praktisch, mit und ohne Atemgerät, in die Ausübung des Tauchsports eingeführt und darin ausgebildet. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Unterwasserflora und Unterwasserfauna durch gewissenhafte Ausübung des Sportes ein.

Ziel der Vollmitgliedschaft ist es, jedem neu eingetretenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, die Brevetierung „CMAS *“ zu erwerben.

Ziel der Rugbymitgliedschaft ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, diesen Sport auszuüben und durch diesen Sport ihre körperliche Fitness zu erhalten oder zu verbessern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- b) Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Diese können, falls der Versammlungsleiter es nicht ausdrücklich anders bestimmt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind sie jedoch bei

der Wahl des Jugendwartes. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist nur nach näherer Bestimmung durch den Vorstand möglich.

- c) Rugbymitgliedern. Diese haben eine Teilmemberschaft im TSC Wassersportfreunde Bergisch Land e.V. erlangt. Die Rugbymitglieder sind berechtigt zur Teilnahme am Trainingsbetrieb des Vereins mit Ausnahme des Trainings mit Tauchgerät. Die Ausleiher von Vereinsgeräten zum Zwecke der Ausübung des Tauchsports mit Tauchgerät ist nicht möglich. Die Nutzung des gepachteten Tauchsees „Widdauen I“ ist nicht gestattet. Die Teilmemberschaften werden nicht an den VDST gemeldet. Daher besteht für sie keine Tauchsport- und Reisekrankenversicherung über den VDST und weitere Serviceeinrichtungen des VDST dürfen von ihnen nicht genutzt werden.
- d) Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied wird, wer hervorragende Verdienste um den Verein erbracht hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt wird. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
- e) Passivmitgliedern, die die Einrichtungen des Vereins nutzen können und an seinen geselligen Veranstaltungen, nicht aber an seinen sportlichen Übungen teilnehmen dürfen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht besitzen. Die Ausleiher von Vereinsgeräten zum Zwecke der Ausübung des Tauchsports mit Tauchgerät ist nicht möglich. Die Nutzung des gepachteten Tauchsees „Widdauen I“ ist nicht gestattet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 12 Jahre.

Für eine Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Leitende Ausschuss des Vereins. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Gegen den Abweisungsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Vorstand zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zunächst für die Dauer eines halben Kalenderjahres auf Probe. Erfolgt nicht bis zum Ablauf dieser sechs Monate eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch den Leitenden Ausschuss, gilt die Aufnahme endgültig als erfolgt.

Für den Wechsel zwischen den verschiedenen Arten der Mitgliedschaft gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(1) Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

(2) Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären.

(3) (a) Der Leitende Ausschuss kann die Einleitung des Vereinsausschlussverfahrens gegen ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dieses grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins begangen hat.

Das betroffene Mitglied hat vor der Entscheidung ein Recht auf Anhörung.
Ihm sind die Gründe für seinen Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Vorstand zu.
Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Leitenden Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über die Maßnahme unter angemessener Fristsetzung (sechs Wochen) anzuhören. Die Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(c) Über den Ausschluss eines Mitglieds des Leitenden Ausschusses oder des Vorstandes kann der Leitende Ausschuss selbst nicht entscheiden. Diese Entscheidung kann nur die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder treffen.

(4) Gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die innere Ordnung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins, so kann der Leitende Ausschuss im Namen des Vereins Maßnahmen gegen dieses Mitglied mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen und einleiten. Diese Maßnahmen können bestehen in:

1. einer Rüge;
2. dem befristeten Ausschluss vom Geräteverleih;
3. dem befristeten Ausschluss vom Hallenbadtraining oder von einzelnen, konkret zu bezeichnenden Vereinsveranstaltungen;
4. dem befristeten Ausschluss von der Nutzung des Vereinssees;
5. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Gegen diese Maßnahmen steht dem Betroffenen die Anrufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Vorstand zu, wenn ein Fünftel der aktiven wahlberechtigten Mitglieder sein Verlangen unterstützen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über die Einleitung der Maßnahme mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die zu ergreifenden Maßnahmen dürfen nicht außer Verhältnis zu ihrem Anlass und Zweck stehen. Sie können miteinander kombiniert und erforderlichenfalls wiederholt werden.

Auf den endgültigen Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über die Maßnahme unter angemessener Fristsetzung (sechs Wochen) anzuhören. Die Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Als vereinsschädigendes Verhalten, für das eine der in Absatz (4) genannten Maßnahmen eingeleitet werden kann, kommen insbesondere die im Folgenden aufgelisteten Verhaltensweisen in Betracht:

1. die Gefährdung von Leib oder Leben anderer Mitglieder, speziell durch Nichtbeachtung allgemeiner Grundsätze des Tauchsports;
2. der Verstoß gegen die Geräteausleih- und die Seeordnung;
3. Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegen andere Mitglieder;
4. die mutwillige Zerstörung von Vereinseigentum;
5. grobe Verstöße gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;

6. unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten;
7. sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

§6

Beiträge

Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses.

Der Leitende Ausschuss kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand;
 - b) der Leitende Ausschuss;
 - c) die Kassenprüfer;
 - d) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Leitenden Ausschusses gebunden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

- (2) Tritt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig zurück, hat der Leitende Ausschuss unverzüglich einen kommissarischen Nachfolger aus seiner Mitte zu wählen und gleichzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§ 9

Der Leitende Ausschuss

- Der Leitende Ausschuss besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) dem Sportwart;
 - c) dem Gerätewart und einem Stellvertreter;
 - d) dem Jugendwart und einem Stellvertreter;
 - e) dem Vertrauensmann.

Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern des Leitenden Ausschusses übertragen. Über jede Sitzung des Leitenden Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf. Der Leitende Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Stellvertreter sind bei Sitzungen des Leitenden Ausschusses dann stimmberechtigt, wenn der Gerätewart bzw. der Jugendwart nicht anwesend sind.

§ 10

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Leitenden Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Gerätewart und sein Stellvertreter sowie der Vertrauensmann werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Jugendwart sowie sein Stellvertreter werden in den Jahren mit gerader Zahl gewählt.

§ 11

Die Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens ein Mal und erstatten der Mitgliederversammlung den schriftlichen Prüfungsbericht.

§12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf einstimmigen Beschluss des Leitenden Ausschusses einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen und zwar durch einfache Rundschreiben, die den Mitgliedern per E-Mail zugesandt werden, soweit vorhanden. Anderenfalls erfolgt der Versand per Brief. Für die Aktualität seiner Mailadresse und deren Richtigkeit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 9 oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

- (2) Aufgaben und Rechte:
- a) Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens;
 - b) Ihr sind der Geschäftsbericht und der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen;
 - c) Ihr obliegt die Entlastung des Leitenden Ausschusses;
 - d) Sie wählt den Vorstand, die weiteren Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Leitenden Ausschuss angehören dürfen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten aktiven Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmberechtigung entfällt bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

§13

Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, dem Solinger Sportbund (SSB) zu übereignen, der es mit der Maßgabe zu verwenden hat, dass die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in § 2 genannten Vereinszwecks eingesetzt werden.

§14

Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 15

Haftungsausschluss

Die Beteiligung an Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des einzelnen Mitglieds oder Gastes.

S e e o r d n u n g

für den Tauchsee Widdauen I

Tauchsportclub

Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.

§ 1

Nutzungsbedingungen

- 1) Der Tauchsee Widdauen I dient dem Wassersportfreunde Bergisch Land e.V. als Vereinsgewässer zum Zweck der Ausübung des Tauchsports.
- 2) Nutzungsberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die im Besitz einer gültigen Berechtigungskarte sind, sowie alle jugendlichen Mitglieder in Begleitung eines nutzungsberechtigten Vereinsmitgliedes, vorbehaltlich der Anerkennung dieser Seeordnung.
- 3) Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung dient eine Berechtigungskarte (Seeausweis), die das Vereinsmitglied durch den Verein erhält. Die Gültigkeit ist jährlich durch den Verein zu erneuern.
- 4) Jugendliche Mitglieder erhalten für ihre Tauchgänge leihweise sogenannte „Gastkarten“.
- 5) Die Karten zur Nutzungsberechtigung sind sichtbar im parkenden Auto zu hinterlassen oder mitzuführen. Sie können jederzeit durch den Verpächter oder andere Pächter des Sees kontrolliert werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Kosten und Zugang zum See

- 1) Die Pachtgebühr beträgt zurzeit 50 € pro aktives Vereinsmitglied über 18 Jahre und Kalenderjahr. Die Zahlung der Pacht an den Verpächter übernimmt der Verein.
- 2) Der Verein erhebt daher einen separaten Pachtbeitrag von den Vereinsmitgliedern von 50 € pro Jahr.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, diesen Beitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4) Als Zugang zum See dienen zurzeit zwei Einstiege, ein dritter soll in Zukunft noch erstellt werden. Der Zugang hat ausschließlich über diese Wege zu erfolgen. Vorhandene Einstiegsplattformen sind zum Schutz des Ufergürtels zu benutzen.
- 5) Die Zugänge zum See sind durch zwei Tore gesichert. Die nutzungsberechtigten Vereinsmitglieder erhalten auf Wunsch einen nummerierten Schlüssel gegen Zahlung einer Kautions von 25 €.
- 6) Die Schlüssel sind Teil einer Schließanlage. Bei Verlust haftet der Besitzer des Schlüssels für die entstehenden Kosten.
- 7) Die Abgabe von Schlüsseln an Dritte, auch leihweise, ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird der Verein den Vereinsausschluss des Mitglieds anstreben.

§ 3

Tauchgebiet, Nutzung, Nutzungseinschränkungen

- 1) Die Vereinsmitglieder erhalten hiermit eine Seekarte, in der das betauchbare Gebiet ausgewiesen ist. Außerhalb dieser Zone ist das Tauchen nicht gestattet.
- 2) Die Ausübung des Tauchsports erfolgt nach den Regelungen der Tauchsportverbände. Die Belange der übrigen Nutzer am See, sowohl der Mitpächter des Tauchgebietes, als auch der anderen Pächter gilt es zu respektieren. Dazu gehört, dass das Tauchen im Bereich des

Einstiegs der Tauchschule und der Uferzone im Abstand zum Ufer von 50 Metern und im Angelbereich im Abstand von 100 Metern zum Ufer verboten ist.

- 3) Das Betauchen der Fischschutzzone ist untersagt.
- 4) In der Zeit vom 15. November bis zum 15. März sind zum Zwecke der Fischruhe Tauchgänge unter 10 m nicht gestattet.
- 5) Die Nutzung durch Dritte ist nur über „Gastkarten“ erlaubt. Diese können nur von Nutzungsberechtigten ausgeliehen werden. Zusätzlich ist der Vorstand oder ein Mitglied des Leitenden Ausschusses über den geplanten Tauchgang zu informieren. Das regelmäßige oder häufige Tauchen mit Gästen ist jedoch nicht gestattet, d.h. die Nutzung der Gastkarten sollte eine Ausnahme darstellen. Dies gilt jedoch nicht für Tauchgänge zu Ausbildungszwecken und Tauchgänge mit jugendlichen Mitgliedern.

§4

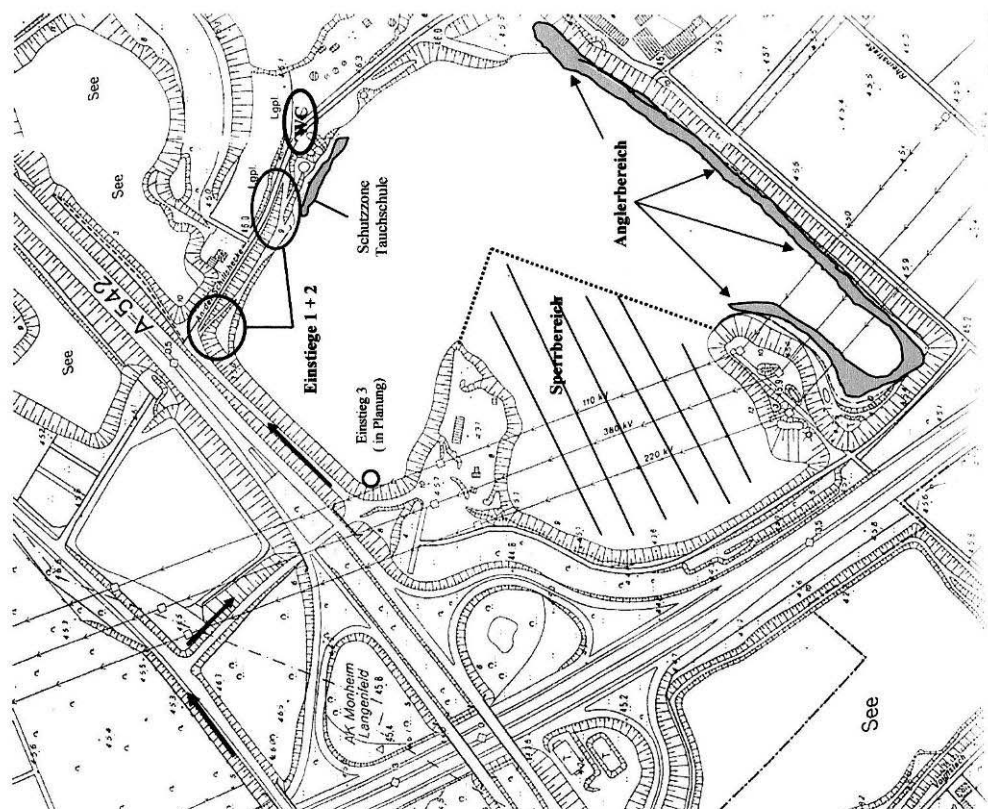
Haftung, Verhalten am See, Sonstiges

- 1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, Regressansprüche sind ausgeschlossen.
- 2) Die bekannten „Goldenen Regeln“ zum Umweltschutz sind zu beachten. Insbesondere ist der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, das Waschen von Fahrzeugen und der Betrieb von Tauchkompressoren verboten, da der See in einem Landschafts- und Gewässerschutzgebiet liegt.
- 3) Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen und entlang der öffentlichen Straße erlaubt.
- 4) Baden im See, sowie Camping und Lagern am Ufer des Sees ist nicht erlaubt. Das Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- 5) Mit der Pacht übernimmt der Verein die Verpflichtung sich an Arbeiten zur Pflege und zur Erhaltung des Gewässers, der Böschung und der Parkflächen zu beteiligen. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Verein hierbei zu unterstützen.

Tauchsee Widdauen 1

Anfahrt (von Solingen):

A3 Richtung Köln, direkt erste Ausfahrt raus auf die A 542, bis zum Ende durchfahren (Lev. Hitdorf) rechts abbiegen, über die Autobahn drüber, anschl. in die kleine Straßeneinmündung rechts abbiegen. Weiter siehe unten



Geräteausleihordnung für Vereinsausrüstungsgegenstände Tauchsportclub Wassersportfreunde Bergisch Land e.V.

§ 1

Weitergabe von Vereinsausrüstung

Entlehene Vereinsausrüstung darf nicht an Dritte oder Vereinsfremde weitergegeben werden.

§ 2

Umgang mit Vereinsausrüstung

- 1) Die Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (nach TG mit Süßwasser spülen, trocknen,...) und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 2) Beschädigung oder Verlust entliehener Gegenstände sind dem Gerätewart unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Ausleihende ist unter keinen Umständen berechtigt, ohne Absprache Reparaturen oder Änderungen an der Ausrüstung selbst durchzuführen (hierzu zählt auch der Batteriewechsel an Tauchcomputern) oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 4) Bei Beschädigung oder Verlust innerhalb der ersten zwei Jahre nach Neuanschaffung muss voller Ersatz der Reparaturkosten bzw. der Neuanschaffungskosten geleistet werden. Nach dieser Zeit werden für Druckluftflaschen jährlich 10%, bei allen anderen Gegenständen jährlich 20% abgesetzt.

§ 3

Ausleihe / Rückgabe

- 1) Die Verleihdauer beträgt maximal 7 Tage.
- 2) Längere Ausleihzeiten (z.B. Urlaubsentleihe) müssen vom Gerätewart genehmigt werden. Eine Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn die entliehenen Gegenstände zu Vereinszwecken benötigt werden. Unter derselben Voraussetzung kann der Gerätewart die vorzeitige Rückgabe verlangen.
- 3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Entleihdauer hat der Gerätewart für den Verein eine Gebühr von 5 € je angefangener Woche zu erheben. Bei mehrmaliger Überschreitung der Ausleihdauer kann das Vereinsmitglied durch Beschluss des Leitenden Ausschusses komplett vom Ausleihbetrieb ausgeschlossen werden.
- 4) Die Ausrüstung wird gemeinsam durch den ausgebenden Gerätewart und den Ausleihenden auf Vollständigkeit und auf korrekte Funktion überprüft. Bei festgestellten Mängeln ist der betroffene Gegenstand bis nach erfolgter Instandsetzung von der Nutzung ausgeschlossen.
- 5) Der Ausleihende bestätigt mit Datum und Unterschrift auf dem Ausleihschein den Erhalt der aufgeführten Gegenstände, deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion sowie die vollständige Anerkennung der Geräteausleihordnung.
- 6) Bei Rückgabe der Ausrüstung überprüft der Gerätewart die Ausrüstung auf Vollständigkeit, pflegliche Behandlung und Funktion. Danach bestätigt er die ordnungsgemäße Rückgabe auf dem Ausleihschein.

§ 4

Berechtigung zur Ausleihe

- 1) Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Ausleihschein, dass er im Besitz einer gültigen Tauchsportärztlichen Untersuchung ist.
Er verpflichtet sich, mit der entliehenen Ausrüstung nur Tauchgänge entsprechend seiner Tauchsport-Ausbildung (gemäß den allgemein geltenden Richtlinien des Tauchsports bzw. den Regelungen der Tauchsportverbände) durchzuführen.
Dazu gehört auch und vor allem die Tauchgruppenzusammenstellung nach der jeweils gültigen Empfehlungen der Tauchsportverbände.
- 2) Bei Unklarheiten bezüglich der aktuell gültigen Regelungen ist vor Herausgabe der Ausrüstung ein Tauchlehrer des Vereins zu befragen.
- 3) Der Gerätewart hat Vereinsausrüstungen an einzelne Mitglieder trotz des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen dann nicht zu verleihen, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass der geplante Tauchgang nicht entsprechend dieser Ordnung durchgeführt werden wird.

§5

Allgemeines

- 1) Die Regelungen des § 4 betreffen nur den Geräteverleih und beschränken daher lediglich Tauchgänge, für die der Verein Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellt. Im Interesse eines sicheren Tauchsports wird jedoch allen Vereinsmitgliedern dringend empfohlen, sich grundsätzlich bei allen Tauchunternehmungen an die aktuell gültigen Regelungen der Tauchsportverbände zu halten.
- 2) Bei Verstößen gegen die Ausleihordnung kann der Leitende Ausschuss die nach der Satzung erforderlichen Maßnahmen beschließen (z.B. Ausschluss von der Nutzung von Vereinsausrüstung).

Eine Ausfertigung der Satzung inkl. der Geräteausleihordnung und der Seeordnung habe ich erhalten und gelesen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese an.

Name:

Datum/Unterschrift: